



## BESCHLUSS

aus der Niederschrift über die 18. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 -  
des Haupt- und Finanzausschusses  
vom 19.09.2017

---

### Öffentlicher Teil

- 3) Aufwandsentschädigung für den Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Nie- 703-2014/2020  
derkrüchten und dessen Stellvertreter

Gemäß § 22 Abs. 2 des zum 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) haben ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, die Möglichkeit, eine Aufwandsentschädigung zu erhalten.

Im Rahmen der Entwicklung eines abgestimmten Feuerwehrkonzepts hatten sich die Bürgermeister der Gemeinden Brüggen, Niederkrüchten und Schwalmtal darauf verständigt, dass die Aufwandsentschädigung des stellvertretenden Leiters der Wehr der Aufwandsentschädigung eines Ratsmitglieds entsprechen soll und die Aufwandsentschädigung des Wehrleiters dem zweifachen Satz der Aufwandsentschädigung eines Ratsmitglieds.

Der Rat hat daher in seiner Sitzung am 27. September 2016 die Aufwandsentschädigung für den Wehrführer zum 1. Januar 2017 auf 423,80 Euro monatlich und für den stellvertretenden Wehrführer auf 211,90 Euro monatlich festgesetzt.

Mit der dritten Verordnung zur Entschädigungsverordnung vom 20. Juni 2017 wurden die Aufwandsentschädigungen für Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse zum 1. August 2017 angepasst.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung bei Ratsmitgliedern in Gemeinden bis 20.000

Einwohnerinnen und Einwohner beträgt nun 219,10 Euro. Der zweifache Satz beläuft sich demnach auf 438,20 Euro. Die Aufwandsentschädigungen für den Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten und dessen Stellvertreter sind somit zum 1. August 2017 anzupassen.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Leiter der freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten erhält als Aufwandsentschädigung ab dem 1. August 2017 in analoger Anwendung des § 3 Abs. 1 Ziffer 3 der Entschädigungsverordnung (EntschVO) den zweifachen Satz der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen und der stellvertretende Leiter in analoger Anwendung des § 1 Abs. 2 Ziffer 1 aa) EntschVO den einfachen Satz der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen.